

Vereins-Satzung

§1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Kulturkinder und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist: Leyendecker Straße 115. 50825 Köln.

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Kinderhilfe, die Förderung von Kunst, Kultur und ihrer Vermittlung, die Förderung der Erziehung und Bildung und der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Migranten, Flüchtlinge oder andere Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufbau einer Begegnungsstätte (etwa Schaffung von Raum für Angebote und Zeiten zur Begegnung und zum Kennenlernen zwischen Migrant*innen mit und ohne Fluchthintergrund, Nachbar*innen und anderen Interessierten)
- Projekte zur Förderung der Partizipationsbereitschaft und des Engagements sowie zur Teilhabe und Integration
- Inklusive Kunst-, Kultur- und Sportangebote und -veranstaltungen
- Bildungsangebote (z.B. Projekte zur künstlerischen Bildung oder Persönlichkeitsstärkung)
- Förderangebote (z.B. Hausaufgabenunterstützung, Sprachprojekte oder Angebote zur Förderung von Alltagskompetenzen)
- Beratungsangebote zur persönlichen, familiären, sozialen und gesundheitlichen Unterstützung

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen

§4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 (Verbot von Begünstigungen)

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann denjenigen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die im Geiste des Vereins wirksame Arbeiten verrichtet haben. Ehrenmitglieder dürfen weder wählen noch gewählt werden.

§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der

juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Bei Verstoß gegen die Satzung,
- Bei vereinsschädigendem Verhalten,
- Bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten und mehr.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins und ist dessen höchstes Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vorstand - abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB - nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.

Das heißt, der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich (bzw. im Falle einer Online-Teilnahme auch über elektronische Kommunikation) oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail des Vorstandes an alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung wird dieses Amt vom Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.

Den Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, sich zur Tagesordnung zu äußern. Eine Änderung der Tagesordnung kann erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Protokollführer als Beschlussprotokoll festgehalten und von ihm sowie vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung des Vereins unterzeichnet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf den begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist – neben den ihr bereits durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben – in folgenden Fällen zuständig:

- Wahl und Abwahl des Vorstands des Vereins,
- Wahl eines/r Kassenprüfer/in,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

- Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Prüfung der Tätigkeitsberichte und Kassenberichte des Vorstandes und die Entlastung dieser Personen,
- Beschlussfassung über den vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr vorgelegten Haushalt,
- Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf oder Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Güter,
- Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu einer oder der Austritt aus einer Dachorganisation,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

§12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. des Folgemonats nach der Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins: Dies beinhaltet ebenfalls die Übertragung von Aufgaben an Dritte, die Einstellung von Personal bzw. die Besetzung von Aufgabenbereichen durch entsprechendes Personal.
- Überwachung der Einkünfte und Ausgaben des Vereins
- Vorbereitung des Vereinshaushaltes für das nächste Geschäftsjahr und Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von weiteren Aufgaben, die in den Vereinsgesetzen oder in dieser Satzung enthalten sind oder die dem Vorstand von der Mitgliederversammlung

ausdrücklich übertragen werden.

Vorstandsmitglieder können für Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinsarbeit anfallen, eine Aufwandspauschale von bis zu 720 Euro/ Jahr bekommen.

Mitglieder des Vorstandes können zusätzlich zu ihrer Vorstandstätigkeit Projektarbeit für den Verein leisten und dafür Honorare in Rechnung stellen.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle mit seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied verbundenen Unterlagen innerhalb einer Woche nach der Wahl zu übergeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

§14 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einkünfte aus sozialen und kulturellen Veranstaltungen
- Einkünfte aus Projekten/ Fördergelder
- Einkünfte aus Untervermietung

§15 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mindestens von 2/3 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kölner Flüchtlingsrat e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Allgemeine Regelungen

Bei Sachverhalten, die in dieser Satzung nicht klar definiert sind, gelten die Regelungen aus dem BGB §21 bis 79 sowie Regelungen der §§ 664 ff.

Die Personen, deren Personalien, Familienstand und Anschriften im Folgenden angegeben sind, haben den Verein am 18.2.2021 gegründet und dessen Satzung, die aus 16 § Paragraphen besteht beschlossen.

Köln, den 18.2.2021

Gründungsmitglieder: Astrid Bardenheuer, Karen Bienhaus, Ulrike Hanselle, Claudia Magdalinski, Marit Mertin, Laura Nümm, Ursula Rademacher, Rosmarie Scheibler, Andrea Schultens